

Mitgliedstädte und -gemeinden Landkreise

28.05.2020

R 33163/2020

1290/2020

Dez. 4-17/2020

Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 - Regelungen der Verordnung zur Öffnung der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Vorfeld der letzten Änderung der Corona-Verordnung hatte das Ministerium für Soziales und Integration auch die Kommunalen Landesverbände sowie das KVJS-Landesjugendamt dazu eingeladen, in einer Arbeitsgruppe gemeinsam eine Öffnungsstrategie für die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit zu erarbeiten. Nach eingehenden Beratungen unter Beteiligung des Landesgesundheitsamts und der Verständigung auf wichtige Eckpunkte wird das Land in Kürze eine Corona-Verordnung zur Öffnung der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit verkünden.

Wie dem als Anlage 1 beigefügten Schreiben des Sozialministeriums zu entnehmen ist, können Angebote der Kinder- und Jugendarbeit /Jugendsozialarbeit schrittweise wieder geöffnet bzw. durchgeführt werden. Die Geltungsdauer der jeweiligen Fassungen der Verordnung wird hierzu wie folgt angelegt sein:

- Erste Fassung: 02.06.2020 – 14.06.2020
- Zweite Fassung: 15.06.2020 – 14.07.2020
- Dritte Fassung: 15.07.2020 – 31.08.2020

In der Verordnung, die ab 2. Juni 2020 gelten soll, sind Regelungen zur Öffnung folgender Angebotsformen für jeweils bis zu maximal 15 Personen vorgesehen:

- Termine in Beratungs- und Anlaufstellen
- Feste Gruppenangebote
- Stunden- und Tagesangebote
- Mehrtägige Angebote ohne Übernachtung

Angebote der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit im öffentlichen Raum, bei denen nicht zu kontrollieren ist, wer sie in Anspruch nimmt (beispielsweise Spielmobile) sowie Angebote mit

auswertigen Übernachtungen bleiben in der ersten Fassung untersagt.

Die einzelnen Angebote sollen so ausgestaltet sein, dass für die Angebotsdauer feste Gruppen bestehen und somit das Risiko einer Überschneidung möglicher Infektionsketten reduziert wird. „Klassische“ offene Angebote, bei denen ein Kommen und Gehen Bestandteil ist, sind also zunächst nicht möglich. Wir gehen davon aus, dass diese mit der dritten Fassung der Verordnung wieder möglich werden und die Einrichtungen bis dahin pragmatische Wege der Gruppenbildung wählen.

Auf Anmeldungen im Vorfeld wird verzichtet. Die Dokumentation der Teilnehmenden soll die gegebenenfalls erforderliche Kontaktpersonennachverfolgung durch die Behörden sicherstellen.

Weitere Erläuterungen zu den im Schreiben des Ministeriums genannten Eckpunkten sind der beigefügten Information der Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg (AGJF) zu entnehmen (Anlage 2).

Zur Unterstützung der Träger der genannten Angebote und Maßnahmen bei der Umsetzung unter den aktuellen pandemiebezogenen Rahmenbedingungen werden derzeit auch Empfehlungen und Hygienehinweise erarbeitet und sollen kurzfristig zur Verfügung stehen.

Die Arbeitsgruppe zur Öffnung befasst sich nun mit der Ausgestaltung der zweiten und dritten Fassung. Dabei geht es vor allem um die Erhöhung der Gruppengrößen sowie den weiteren Rahmen für Angebote und Maßnahmen in den Sommerferien, beispielsweise Ferienprogramme, Spielstädte, Jugendfreizeiten. Wir gehen davon aus, dass Sommerferienprogramme im Rahmen spezifischer Hygienekonzepte durchgeführt werden können. Genauere Informationen hierzu hoffen wir, in der kommenden Woche weitergeben zu können.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Weiterleitung an die Träger und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit vor Ort.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Benjamin Lachat

Dezernent

gez. Steffen Jäger

Erster Beigeordneter

gez. Dietmar Herdes

Dezernent

gez. Gerald Häcker

Stv. Dezernatsleiter

Anlagen